

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. Dezember 1982

30. Stück

32. Verordnung: Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

33. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Festsetzung.

34. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

## 32.

## Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. November 1982, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978, 139 und 565/1979, 560/1980, 520/1981 und 264/1982 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

§ 1. (1) Die Wohnbeihilfe (§ 15 und § 23 Z 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) ist in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarer (Abs. 2) und der im nachfolgenden Abs. 3 näher bezeichneten Wohnungsaufwandbelastung für eine der Familiengröße entsprechende Wohnung (Abs. 4) je Monat ergibt. Hierbei ist das Ausmaß der Wohnbeihilfe zumindest so festzusetzen, daß bei einer Haushaltsgröße von einer Person dieser nach Abzug der Wohnungsaufwandbelastung ein Einkommen (§ 2 Abs. 1 Z 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) bis zur Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, abzüglich 5 vH, verbleibt; das gleiche gilt sinngemäß bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen.

(2) Als zumutbare Wohnungsaufwandbelastung ist jener Teil des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z 13 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) anzusehen, der wie folgt zu ermitteln ist:

a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 5 100 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 6 600 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1 200 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

|                    |       |
|--------------------|-------|
| 1. Einkommensstufe | 6 vH  |
| 2. Einkommensstufe | 10 vH |
| 3. Einkommensstufe | 15 vH |

|                     |       |
|---------------------|-------|
| 4. Einkommensstufe  | 21 vH |
| 5. Einkommensstufe  | 28 vH |
| 6. Einkommensstufe  | 36 vH |
| 7. Einkommensstufe  | 45 vH |
| 8. Einkommensstufe  | 55 vH |
| 9. Einkommensstufe  | 66 vH |
| 10. Einkommensstufe | 78 vH |

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 800 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 850 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und kinderlose Ehepaare, wenn beide Ehepartner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise, daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gemäß lit. a um weitere 2 500 S und die ermittelte Einkommensstufe um 50 S vermehrt werden.

Falls das Familieneinkommen bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern monatlich 17 300 S nicht überschreitet, wird der zumutbare Wohnungsaufwand mit höchstens 5 vH des Familieneinkommens festgesetzt.

c) Wohnbeihilfenwerber, die eine anerkannte Erwerbsminderung von 70 vH und darüber nachweisen (Bescheid des Landesinvalidenamtes) sind in der Einstufung des Familieneinkommens und des Nutzflächenausmaßes Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern gleichgestellt.

d) Übersteigt das Einkommen die Summe von zehn Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.

e) Der jeweils letzte im laufenden Jahr zusammentretende Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien hat der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Anpassungsfaktor, der in der vom

Bundesministerium für soziale Verwaltung jedes Jahr nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Verordnung enthalten ist, eine Empfehlung über die Neufestsetzung der Beträge gemäß lit. a für das kommende Jahr vorzulegen.

(3) Unter Wohnungsaufwandbelastung sind jene auf eine Wohnung entfallenden monatlichen Kosten zu verstehen, die aus der Abstattung der Annuität des Förderungsdarlehens und der Eigenmittel des Vermieters (§ 32 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968), der Tilgung und Verzinsung sonstiger zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommener Darlehen, soweit deren Bedingungen und Höchstgrenze den Bestimmungen des § 15 a Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 entspricht, jedoch abzüglich allenfalls gewährter Annuitätzuschüsse, sowie aus der ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses (§ 32 Abs. 3 Z 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) entsteht. Die Tilgungsraten eines allfällig gewährten Eigenmitteldarlehens gemäß § 11 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Als der Familiengröße entsprechend sind Wohnungen anzusehen, deren Ausmaß an Nutzfläche die Grenzwerte des § 15 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Z 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht übersteigt.

(5) Für Wohnungen, deren Nutzfläche die im Abs. 4 genannten Grenzen übersteigt, ist der Berechnung der Wohnbeihilfe jener Teil des Wohnungsaufwandes zugrunde zu legen, der dem Verhältnis der angemessenen Wohnungsgröße zur tatsächlichen Wohnungsgröße entspricht.

§ 2. (1) Wohnbeihilfen dürfen höchstens auf ein Jahr bewilligt werden.

(2) Der Empfänger der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, der Wiener Landesregierung alle Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruches zur Folge hätten, binnen einem Monat nach deren Eintritt unter Anschluß der erforderlichen Nachweise anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für jede Änderung des Familieneinkommens und des Familienstandes. Die Höhe der Wohnbeihilfe ist unter Berücksichtigung dieser Änderungen neu zu bemessen.

(3) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt außer bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1 auch dann, wenn die Wohnung veräußert, die Miete beendet oder die Wohnung zur Gänze an Dritte überlassen wird.

(4) Über Antrag des Empfängers kann die Wohnbeihilfe an jene Stelle überwiesen werden, der gegenüber der Empfänger verpflichtet ist, Leistungen entsprechend der gesamten Wohnungsaufwandbelastung (§ 1 Abs. 3) zu erbringen.

§ 3. Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann frühestens bei Vorliegen der polizeilichen Meldung (ordentlicher Wohnsitz) und nach Abstattung der vorgeschriebenen Annuität (Grundzins bei Gemeindewohnungen) beim Amt der Wiener Landesregierung eingebracht werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 vom 12. Dezember 1972, LGBL. für Wien Nr. 1/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBL. für Wien Nr. 6/1974, 23/1974, 1/1975, 1/1976, 4/1977, 39/1978, 41/1979, 46/1980 und 3/1982 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

### 33.

#### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. November 1982, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBL. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 3 445 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 2 237 S festgesetzt.

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1982 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1981, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird, LGBL. für Wien Nr. 38/1981, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

### 34.

#### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. November 1982, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung

der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975 und 21/1980 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . .        | 2 931 S |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .         | 2 858 S |
| 3. für den Mitunterstützten                     |         |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . . | 1 466 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .  | 879 S   |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1983 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt einschließlich 30 S Wohnbeihilfe

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . . | 1 147 S  |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .  | 1 515 S“ |

3. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1983 ein Betrag von 506 S.“

4. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 583 S nicht überschreiten.“

5. Dem § 5 wird als vierter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

„Zur Deckung des Heizbedarfes ist alleinunterstützten oder hauptunterstützten Sozialhilfebezieher in Wohnungen ohne Zentralheizung in den Monaten Jänner bis April und Oktober bis Dezember eine Heizbeihilfe von 510 S monatlich zu gewähren. In Wohnungen mit Zentralheizung sind die vorgeschriebenen Heizkosten zu gewähren, soweit diese einem angemessenen durchschnittlichen Heizbedarf entsprechen.“

6. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „555 S“ der Betrag „586 S“.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz